

An den Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Herr Wolfgang Jörg

- ausschließlich per Mail -

Düsseldorf, den 09. April 2026

Stellungnahme des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in NRW zum Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (Drs. 18/17575)

Sehr geehrter Herr Jörg,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat NRW (LEB) vertritt die Eltern¹ von mehr als 750.000 Kindern, die in Nordrhein-Westfalen eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen. Obgleich die gesetzlichen Grundlagen für den LEB im Wortlaut eine Interessenvertretung der Elternschaft vorsehen, verstehen wir uns gleichermaßen als Interessenvertretung der Kinder in den Einrichtungen, die ihre Rechte nur eingeschränkt selbst vertreten können. Grundlegend sehen wir die unbedingte Notwendigkeit, auch die betroffenen Kinder selbst in einem geeigneten Rahmen anzuhören und in künftige Entscheidungs- und Abwägungsprozesse einzubinden. Obwohl Kinder und Jugendliche einen wesentlichen Bevölkerungsanteil ausmachen, wird ihre Meinung dennoch zu selten angehört.²

Die frühkindliche Bildung ist von großer Bedeutung für die Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder in Nordrhein-Westfalen. Damit stellt sie einen fundamentalen Baustein für die Zukunft unserer Gesellschaft dar. Zugleich unterstützen die Angebote der Kindertagesbetreuung Familien im Alltag und tragen somit mittelbar auch zum wirtschaftlichen Erfolg des Landes bei.

Aktuell leidet die frühkindliche Bildung unter häufigen Personalausfällen und damit verbundenen Notbetreuungssituationen und (Teil-)Schließungen von Einrichtungen sowie einem hohen Fachkräftemangel, der absehbar anhalten wird. Dies erschwert nicht nur die Organisation von Familie und alltäglichen Verpflichtungen. Ebenso bedroht die aktuelle Lage in der Kindertagesbetreuung das chancengerechte Aufwachsen von Kindern und kann damit die Zukunft Nordrhein-Westfalens nachhaltig schwächen.

¹ analog zum Kinderbildungsgesetz meint der Begriff „Eltern“ im Rahmen dieser Stellungnahme immer die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

² National Coalition Deutschland: Der Zweite Kinderrechtebericht, S.12, abrufbar unter:
<https://www.kinderrechtebericht.de/fileadmin/media/krr/downloads/Kinderrechtebericht.pdf> (letzter Zugriff: 09.04.2026).

Von einer Weiterentwicklung des KiBiz versprechen sich Eltern wieder mehr Stabilität im Betreuungsalltag, eine bessere Fachkraft-Kind-Relation und eine höhere Bildungsqualität. Der Spielraum in der Gesetzgebung dürfte jedoch gering sein. Auch ein deutliches Mehr an finanziellen Mitteln kann die Mangelsituation am Arbeitsmarkt nicht ohne Weiteres aufwiegen. Wohl aber kann die angekündigte Reform dazu beitragen, die Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, was wiederum einen Effekt auf Ausbildungsabbrüche, Berufsausstiege, krankheitsbedingte Fehltag, etc. haben kann.

Aus der Sicht des LEB ist für eine Weiterentwicklung des KiBiz entscheidend, dass gesetzliche Normierungen eine perspektivische Verbesserung der frühkindlichen Bildung anstreben, auch wenn die aktuelle Lage in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland insgesamt dies nicht umgehend ermöglicht. **Es muss unbedingt vermieden werden, dass eine Änderung des Gesetzes den Anspruch an die frühkindliche Bildung und Förderung langfristig absenkt.** Dies kann und darf nicht gesellschaftliches Ziel sein – unabhängig von der finanziellen Situation unseres Landes.

Der vorgelegte Gesetzentwurf lässt Ansätze zur finanziellen Stabilisierung der Kindertagesbetreuung erkennen. Ebenfalls tragen einzelne, vorgesehene Änderungen zur Flexibilisierung und bedarfsgerechten Steuerung der Angebote bei. Gleichwohl sieht der LEB **Potenzial für weitere Optimierungen im Gesetzentwurf**, beispielweise in den Regelungen zur Elternmitwirkung und den Konsequenzen bei deren Missachtung, zu räumlichen Empfehlungen, zu Schließtagen und zur Mittagsverpflegung, sowie zu Elternbeiträgen. **Einige der vorgesehenen Änderungen des Gesetzentwurfes, beispielsweise die Überbelegungsmöglichkeiten oder der Umfang der vorgesehenen Kern- und Randzeiten, werden vom LEB entschieden abgelehnt.**

Im Vergleich zum Referentenentwurf enthält der vorgelegte Gesetzentwurf nur einzelne Änderungen. Der LEB verweist daher an dieser Stelle auch auf seine Stellungnahme zum Referentenentwurf.³ Aus Elternsicht ist allerdings hervorzuheben, dass der Gesetzentwurf die Streichung einer entscheidenden Regelung aus dem Referentenentwurf vorsieht. Gemäß § 27, Abs. 6, S. 4 des Referentenentwurfes war vorgesehen, dass Eltern künftig die Erfüllung der vereinbarten Betreuungszeit vorrangig im Rahmen der Kernzeiten verlangen können. Diese Regelung entfällt nunmehr. Der LEB betont, dass **mit dieser Streichung der Bildungsanspruch in der Kindertagesbetreuung deutlich in Frage gestellt wird.**

Zum Gesetzentwurf bezieht der LEB im Einzelnen wie folgt Stellung.

³ Stellungnahme des LEB NRW zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes, abrufbar unter: https://www.lebnrw.de/wp-content/uploads/2026/01/2026-01-15_LEB-Stellungnahme-KiBiz-Reform-2.pdf (letzter Zugriff: 09.04.2026).

§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Zu § 4, Abs. 4

Die Klarstellung in § 4, Abs. 4, dass für eine realistische Bedarfsermittlung insbesondere Elternbefragungen durchzuführen sind, begrüßt der LEB vollumfänglich. Aus der Sicht der Familien werden kommunal noch zu häufig allein demografische Modellrechnungen und deren Fortschreibung zur Bedarfsplanung genutzt. **Eine stärkere Verpflichtung, Elternbefragungen in regelmäßigen Abständen zugrunde zu legen, beugt späteren Herausforderungen vor.** Vor allem kann die Zielquote in der U3-Betreuung besser ermittelt werden und der familiäre Wunsch nach den Betreuungsformaten (Kindertagespflege oder Kita) stärkere Berücksichtigung finden. **Die Elternbefragungen müssen dabei künftig unbedingt auch die Familien umfassen, die bereits einen Platz in der Kindertagesbetreuung belegen, damit Fehlbedarfe oder zukünftige Bedarfsänderungen berücksichtigt werden können.**

Zu § 4 Abs. 5

Aus Elternsicht sind ebenso Elternbefragungen zum Betreuungsbedarf schulpflichtiger Kinder bis zum Schuleintritt unumgänglich. **Die Regelungen in § 4, Abs. 5 (Hinweispflicht der Jugendämter auf den Betreuungsanspruch) sind aktuell nicht ausreichend**, um die sogenannte „Ferienlücke“ (Sommerschließzeit der Kita bis zur Einschulung) transparent aufzuarbeiten. In der Praxis gibt es derzeit häufige Rückmeldungen über unzureichende Notbetreuungsplätze oder Ferienangebote der öffentlichen Jugendhilfe. Die Möglichkeiten, dies über den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung abzufangen, bleiben abzuwarten. Zudem gilt es, zusätzliche finanzielle Belastungen von Familien über den regulär anzusetzenden Elternbeitrag hinaus (z.B. durch Beiträge zu Ferienbetreuungsangeboten) zu vermeiden.

Zu § 4, Abs. 1

Weiterhin möchte der LEB darauf hinweisen, dass in § 4, Abs. 1 bereits die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung genannt wird und einhergehende besondere Bedarfe zu beachten sind. **Aus der Sicht der Eltern ist es zwingend notwendig, dass Überbelegungen im Rahmen der Bedarfsplanung vermieden und nötige sowie zu erwartende Platzfreihaltungen (wegen Förderbedarfen) berücksichtigt werden. Dies ermöglicht mehr Spielraum bei der unterjährigen Feststellung von Förderbedarfen oder bei zusätzlichen Aufnahmen in der Kindertagesbetreuung.** Vor diesem Hintergrund wird die vorgesehene Änderung des § 26 Abs. 2 (Überbelegungen) vom LEB kritisch eingeordnet (siehe hierzu auch Anmerkungen zu § 26 auf Seite 8). Der LEB verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine frühere Stellungnahme aus dem Jahr 2019 zur damaligen KiBiz-Reform ([Drs. 17/1789](#))⁴ und den dortigen Ausführungen zu den §§ 4 und 5.

⁴ vgl. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1789.pdf>, Seite 4 (letzter Zugriff: 09.04.2026).

§ 10 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

Zu § 10, Abs. 1

Eine der Forderungen des LEB aus der Vergangenheit war die nunmehr vorgesehene Änderung in § 10, Abs. 1, nach welcher die Geschäftsordnung des Elternbeirates allein durch dessen Mitglieder bestimmt werden soll. Der Elternbeirat muss als unabhängiges Gremium mit eigenständigem Auftrag und entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein. Trotz dieser wichtigen Klarstellung möchte der LEB zusätzlich die folgende **Änderung in § 10, Abs. 1, S. 2** anregen:

*„Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden **von den jeweiligen Mitgliedern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.**“*

Begründung: Im Rat der Kindertageseinrichtung ist auch das Personal vertreten (vgl. hierzu § 10, Abs. 6) und dessen Stimmrecht bekäme durch die oben vorgeschlagene Formulierung entsprechendes Gewicht.

Zu § 10, Abs. 4

Wie bereits in der Vergangenheit wiederholt angeregt und schriftlich festgehalten⁵, **sieht der LEB wesentlichen Optimierungsbedarf in § 10, Abs. 4 und schlägt die folgende Formulierung vor:**

*„Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend **vor** ~~über~~ **wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren** **anzuhören und seine Gestaltungshinweise sind zu berücksichtigen.** ~~insbesondere vor An~~ **Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten und Schließtage, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien ist der Elternbeirat zu beteiligen** ~~anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.~~“*

Begründung: In der Praxis zeigt die bisherige Regelung kaum Wirkung. Die alleinige Informationspflicht ermöglicht Dialog, fordert ihn jedoch nicht explizit. Das bisherige Anhörungsrecht des Elternbeirates wird bis dato in der Praxis häufig missachtet, auch Gestaltungshinweise werden teilweise ohne weitere Berücksichtigung nur zur Kenntnis genommen. Diese Praxis zieht bisher keinerlei Konsequenzen (z.B. eine Förderschädlichkeit nach § 32, Abs. 3) nach sich. Echte Beteiligung und Mitwirkung sollte als Chance von allen Beteiligten erkannt werden, weil sie eine enge Zusammenarbeit fördert. Eine gesetzliche Verankerung legt hier einen entscheidenden Grundstein.

Zu § 10, Abs. 5

Zur Verdeutlichung schlägt der LEB die folgende **Änderung in § 10, Abs. 5** vor:

*„Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen **grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat.** Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, ~~soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.~~“*

⁵ vgl. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1789.pdf>, Seite 6 (letzter Zugriff: 09.04.2026).

Begründung: Heute kommt es in der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Regelung sehr häufig zu unterschiedlichen Einschätzungen, wann eine Zustimmungspflicht einzuholen ist und wann nicht. Insbesondere bei Änderungen der Verpflegungsentgelte werden „allgemeinübliche Teuerungsraten“ verschieden interpretiert. Teilweise wird als Konsequenz einer ausbleibenden Zustimmung das Ausbleiben der Mittagsverpflegung angekündigt. Eine grundsätzliche Regelung der Zustimmung bei Änderungen mit finanzieller Auswirkung fördert den gezielten Dialog, verhindert Unstimmigkeiten und schafft Transparenz. Vor dem Hintergrund, dass die zulässigen Bestandteile des Entgeltes für Mahlzeiten bisher nicht ausreichend geregelt sind (siehe auch Anmerkungen zu § 51 auf Seite 12), muss hier mehr Verbindlichkeit geschaffen werden.

Zu § 10, Abs. 6

Sofern von der oben vorgeschlagenen Änderung in § 10, Abs. 4 abgesehen wird, wäre alternativ **in § 10, Abs. 6, S. 2 eine Änderung notwendig**, um die geplanten Schließtage der Einrichtung einvernehmlich zu verabschieden. Hier schlägt der LEB als alternative Möglichkeit mindestens die folgende Änderung vor:

*„Aufgaben sind insbesondere die Beratung **und Entscheidung über die Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung, die geplanten Schließtage** sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.“*

Begründung: Diese Regelung würde analog zum Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eine Mitwirkung der Eltern verankern.

§ 11 – Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

Die vorgesehenen Anpassungen begrüßt der LEB ausdrücklich. Eine Stärkung der Elternvertretung für die Kindertagespflege unterstützt die Jugendamtselternbeiräte (JAEB), aber auch die kommunalen Jugendämter, in ihrer Aufgabenwahrnehmung. Elternbelange, Herausforderungen und Best Practices der Kindertagespflege können transparenter aufgezeigt und in kommunalen Gremien bearbeitet werden.

Zu § 11, Abs. 2 und 3:

Positiv bewertet der LEB die nun explizit vorgesehene Möglichkeit der Ergänzungswahl bei einer 2-jährigen Amtsperiode der JAEB und des LEB. In bisherigen Gesprächen hat der LEB wiederholt eingebracht, dass es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Umsetzung von 2-jährigen Amtsperioden gibt. Heute werden Gremien durch ausscheidende Mitglieder reduziert und sind teils kaum noch arbeitsfähig, während Eltern, die neu in der Kindertagesbetreuung starten, wenig Möglichkeit der Beteiligung erfahren. Durch Ergänzungswahlen können neue Mitglieder beteiligt werden während Gremien zeitgleich Kontinuität erfahren. Dies stärkt eine durchgängige Elternmitwirkung.

Änderungsbedarf hingegen sieht der LEB in § 11, Abs. 2 und 3 bei der vorgeschriebenen Wahlbeteiligung. Weiterhin wird für die Gültigkeit der Wahl des JAEB und des LEB ein Quorum von 15% gefordert. Dieses Quorum kann sich nur auf die Anzahl der tatsächlich gewählten Elternbeiräte/Elternvertretungen aus der Kindertagespflege bzw. Jugendamtselternbeiräte

beziehen, denn nur diese halten ein Stimmrecht. Einerseits ist für die JAEB bzw. den LEB nicht ersichtlich, welche (Jugendamts-)Elternbeiräte gültig gewählt wurden. Andererseits ergibt sich aus der Vorgabe eine zusätzliche Hürde für diese ehrenamtliche Aufgabe. Der LEB sieht daher die Notwendigkeit für die folgende **Änderung in § 11, Abs. 2, S. 5:**

*„Die Gültigkeit der Wahl des JAEB setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller **gewählten** Elternbeiräte und der **gewählten** Elternvertretung für die Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.“* Ebenso schlägt der LEB die folgende Änderung in § 11, Abs. 3, S. 4 vor:

*„Die Gültigkeit der Wahl des LEB setzt voraus, dass sich ~~Jugendamtse~~lternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke, **welche einen JAEB gewählt haben**, an der Wahl beteiligt haben.“*

Zudem wäre eine Absenkung des geforderten Quorums (bspw. auf 10 Prozent) **zu überlegen**, um die ehrenamtliche Mitwirkung nicht grundlos zu erschweren.

Begründung: Wenngleich JAEB und LEB selbst eine möglichst hohe Wahlbeteiligung anstreben, ist mindestens eindeutig zu regeln, dass sich die geforderte Wahlbeteiligung nur auf die Anzahl der gültig gewählten Gremien beziehen kann.

Zu § 11, Abs. 4

Der Übertrag der Zuständigkeit für Wahlorganisation und -durchführung drückt ein hohes Maß an Vertrauen in die ehemaligen sowie amtierenden Mitglieder des LEB aus. Die im Zusammenhang stehenden Änderungen (Anpassung der Wahlfrist, Klarstellung zur Stimmberechtigung der JAEB, Einrichtung einer Wahlkommission) tragen den Erfahrungen der vergangenen Jahre Rechnung und schaffen eine höhere Prozessklarheit.

Gleichwohl schaffen die vorgesehenen Regelungen zur Wahlkommission eine Restriktion in der ehrenamtlichen Mitwirkung, welche verhindert werden sollte. Daher regt der LEB die folgende **Änderung in § 11, Abs. 4, S. 4** an:

*„Für die Wahl zum nächsten LEB soll beim amtierenden LEB eine Wahlkommission eingerichtet werden, deren Mitglieder **sich aus dem Kreis der JAEB und des LEB zusammensetzen** und nicht selbst zur Wahl kandidieren.“*

Begründung:

Es ist denkbar, dass alle amtierenden LEB-Mitglieder für eine weitere Amtsperiode wählbar sind und entsprechend kandidieren. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 11, Abs. 4, S. 4 würde diese Situation verhindern und Verzichtserklärungen erfordern. Eine Erweiterung der potenziellen Mitglieder der Wahlkommission um JAEB-Mitglieder sichert Repräsentation sowie Verständnis für die Aufgabe und schafft zeitgleich das beschriebene Hemmnis aus dem Weg. Eine Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung, der Erhalt von erworbenem Wissen sowie eine engagierte Elternmitwirkung sollten keine Hindernisse erfahren.

Zu § 11, Abs. 5

Die Anpassung der Wahlperiode des LEB an das Kalender- bzw. Haushaltsjahr (s. § 11, Abs. 3) bringt einen enormen Vorteil. Bis dato musste der LEB nach Ende der Wahlperiode am 30.11. eines Jahres seine Ausgaben bis zur Auszahlung des folgenden Etats aus eigenen Mitteln seiner Mitglieder bestreiten. Auch die genauere Definition des Auszahlungszeitpunktes („im Januar“ anstatt „ab Januar“) erhöht die Sicherheit bezüglich der finanziellen Ausstattung der ehrenamtlichen Interessenvertretung.

Obwohl nun eine höhere Finanzausstattung für den LEB vorgesehen ist, wird die Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung des Etats auf insgesamt 100 000 Euro jährlich gesehen. Gleichzeitig sollte die Finanzausstattung analog zu anderen Landeszuschüssen im KiBiz einer Dynamisierung unterliegen, um jährliche Kostensteigerungen abzufedern. Der LEB regt daher die folgende **Änderung des § 11, Abs. 5** an:

*„Der LEB erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu **100 000 Euro** jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des LEB erfolgt im Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen. **Der Betrag wird jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung gemäß allgemeinem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes angepasst.**“*

Begründung:

Der bisherige Etat des LEB war bereits knapp bemessen, was in vielen Gesprächen mit der Landesregierung und mit Landtagsfraktionen thematisiert wurde. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es bereits: „Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Landeselternbeirat eine höhere Förderung von nunmehr bis zu 50 000 Euro jährlich, auch und insbesondere zum Zwecke der Organisation der Wahl zum jeweils nächsten Landeselternbeirat.“ Über diese zusätzliche Aufgabe hinaus ergibt sich weiterer Anpassungsbedarf aus den bereits bestehenden Aufgaben des LEB sowie fehlender Anpassungen an Kostensteigerungen der vergangenen Jahre. **Ohne eine weitere Anpassung sieht der LEB die Wahrung seines gesetzlichen Auftrages gefährdet.** Heute ergibt sich kaum Handlungsspielraum, beispielsweise um eine Erhöhung der ständigen Mitgliederanzahl in Betracht zu ziehen, interne Klausurtagungen zu planen oder den Mitgliedern regelmäßige Fortbildungen zu ermöglichen (Verstetigung und/oder Aktualisierung von Fachwissen). Ebenso unterlagen die Infrastrukturkosten (bspw. IT-Aufwendungen oder Kosten für Tagungen/Veranstaltungen) in der Vergangenheit bereits Preissteigerungen, welche nicht abgefangen wurden. Zudem hat sich der LEB das Ziel gesetzt, die JAEB in NRW kontinuierlich für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu befähigen. Dafür wird finanzieller Handlungsspielraum benötigt, um beispielsweise dezentrale Veranstaltungen zu organisieren oder Honorarkosten von Referent*innen zu übernehmen. Darüber hinaus ergeben sich teilweise Fragestellungen, welche möglicherweise einer Rechtsberatung bedürfen.

§ 26 – Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

Zu § 26, Abs. 2

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Überbelegung von Gruppen um bis zu 3 bzw. 4 Kinder lehnt der LEB entschieden ab. In einigen Jugendamtsbezirken in NRW wird bereits heute die Möglichkeit der Überbelegung von bis zu 2 Kindern im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung genutzt, um fehlende Platzangebote auszugleichen. Wenngleich die gesetzlichen Regelungen eine zeitgleiche Anpassung der Personalbemessung nach § 33 vorsehen, bleiben räumliche Gegebenheiten in den Einrichtungen unverändert. Dies bedeutet bereits heute, dass es bei Nutzung der Überbelegungsmöglichkeiten in den Einrichtungen lauter und enger wird. Damit steigt die Stressbelastung sowohl für die Kinder als auch für die Fachkräfte.

Aus den genannten Gründen fordert der LEB die Überarbeitung und schlägt die folgende **Änderung des § 26, Abs. 2, S. 2** vor:

*„Eine Überschreitung der in der Anlage 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll ~~in den Gruppenformen I und III~~ nicht mehr als **zwei** Kinder, ~~in der Gruppenform II nicht mehr als drei~~ Kinder betragen und ist nur nach vorheriger **Genehmigung durch das zuständige Jugendamt zulässig.**“*

Begründung:

Eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen kann nicht Ziel der Weiterentwicklung des KiBiz sein. Eher wären Überbelegungsmöglichkeiten einzugrenzen oder gar abzuschaffen, um perspektivische Verbesserungen in der frühkindlichen Bildung zu erreichen. Mindestens jedoch wären im Zusammenhang mit unveränderten gesetzlichen Regelungen zum heutigen Stand die aktuellen „Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen“⁶ zu überarbeiten, um zusätzliche Belastungen vor Ort zu reduzieren.

Zu § 26, Abs. 4

Die Zusicherung, dass bedarfsgerechte Angebote auch für Familien vorgehalten werden müssen, welche von einem Elternbeitrag befreit sind, ist wichtig. Der Erhalt des § 33, Abs. 2 des aktuellen KiBiz im nun vorgesehenen § 26, Abs. 4 des Gesetzentwurfes ist daher von hoher Bedeutung. Der LEB möchte jedoch darauf verweisen, dass diese Regelung konträr zu § 33, Abs. 2 des Gesetzentwurfes (bzw. § 33, Abs. 3 der aktuellen Fassung) steht. Eine Deckelung der Plätze mit Buchungsumfängen von 40 oder 45 Wochenstunden hindert die Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und alltäglichen Verpflichtungen. Insbesondere mit steigendem Lebensalter ihrer Kinder möchten Eltern beispielsweise auch in größerem Umfang wieder in ihrer Erwerbstätigkeit ankommen. **Steigende Buchungsumfänge mit zunehmendem Alter der Kinder** liegen auf der Hand und **sollten keiner pauschalen Deckelung unterliegen.**

⁶ vgl. Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen, abrufbar unter: https://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtung_en_f_r_kinder/2012-09-01-Raummatrix.pdf (letzter Zugriff: 09.04.2026).

Zu § 26, Abs. 6

Der LEB weist auf die unveränderten Regelungen zum Mittagessen hin, welche heute in der Praxis bereits zu Schwierigkeiten führen und schlägt die folgende **Anpassung in § 26, Abs. 6** vor:

„Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ~~ab 35~~ im Umfang von mindestens 30 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.“

Begründung:

Zum einen wird die Regelung „ab 35 Stunden“ bereits heute unterschiedlich ausgelegt. So sitzen Kinder mit einem Betreuungsumfang von 35 Wochenstunden teilweise mit selbst mitgebrachten Brotdosen neben Kindern mit einem Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden, die ein warmes Mittagessen bekommen. Zum anderen ist eine Änderung des Mindestumfangs in den Wochenstunden erforderlich, um im Zusammenhang mit den angedachten Regelungen des § 32, Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 zu § 33, Abs. 1 sicherzustellen, dass auch bei einer zukünftigen Betreuungszeit im Umfang von 30 Wochenstunden das Mittagessen, welches regelmäßig in die Kernzeit der Einrichtung fallen dürfte, in der Gemeinschaft stattfindet.

§ 27 – Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

Zu § 27, Abs. 3

Erneut weist der LEB darauf hin, dass die bisherige Regelung zur Anzahl der maximal zulässigen Schließtage in der Praxis einem Interpretationsspielraum unterliegt und schlägt die folgende **Änderung in § 27, Abs. 3, S. 2** vor:

*„Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und **gesetzliche** Feiertage, soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten.“*

Begründung:

Durch den ergänzenden Hinweis, dass lediglich gesetzliche Feiertage zu berücksichtigen sind, bringt mehr Klarheit. Immer dann, wenn Eltern im Zweifel einen Urlaubstag bei ihrem Arbeitgeber einreichen müssen, sollte dies als Schließtag angerechnet werden. Aktuell herrscht mindestens bei der Schließung an Brauchtumstagen Uneinigkeit über die Anrechenbarkeit. Zudem muss in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung bezüglich der aktuellen Soll-Regelung vorgenommen werden, da einige Träger weiterhin mit einer Anzahl größer 20 Schließtagen in die Planung der Kindergartenjahre starten. An dieser Planung ist den Elternbeiräten ein erweitertes Mitspracherecht einzuräumen (siehe hierzu auch Anmerkungen zu § 10 auf Seiten 4-5).

Zu § 27, Abs. 6

Den Verweis auf die Jugendhilfeplanung sowie den ergänzenden Verweis auf die turnusmäßigen Elternbefragungen zum realen Bedarf begrüßt der LEB ausdrücklich. Allerdings erachtet der LEB die in § 27, Abs. 6 gelistete Kernzeit von täglich mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden als unzureichend. Bereits heute zeichnet sich in der Praxis in den Einrichtungen eine stark frequentierte Aufenthaltsdauer zwischen 8:00 Uhr vormittags und 15:00 Uhr nachmittags ab. Die vorgesehene Kernzeit sowie deren Mindestumfang sollten sich an der Praxiserfahrung orientieren.

Der LEB erachtet daher die **folgende Änderung in § 27, Abs. 6, S. 2** als notwendig:
*„Die Kernzeit muss an den Wochentagen Montag bis Freitag im Umfang von täglich mindestens **sieben fünf** aufeinanderfolgenden Stunden angeboten werden.“*

Begründung:

Aus Elternperspektive ist eine Unterscheidung in Kern- und Randzeiten mit unterschiedlicher Personalausstattung zwar denkbar. Die Kernzeit sollte jedoch mindestens 35 Wochenstunden betragen, um einen klaren Bildungsschwerpunkt zu erhalten. Bezieht man den durchschnittlichen Beschäftigungsumfang in der Frühen Bildung (32,5 Std./Woche)⁷ ein, ist dies eine realistische Forderung. Eltern erwarten, dass im gesetzlichen Kontext das Fachkräftegebot weiterhin hochgehalten und der aktuelle Fachkräftemangel nicht für perspektivische Verschlechterungen in gesetzlichen Regelungen genutzt wird.

Darüber hinaus fordert der LEB die **Wiederaufnahme von §27, Abs. 6, S. 4 des Referentenentwurfes**, welcher im Gesetzentwurf entfallen ist: *„**Eltern können vom Träger verlangen, dass die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit vorrangig im Rahmen der angebotenen Kernzeit erfüllt wird.**“*

Begründung:

Für den LEB bleibt unersichtlich, mit welcher Motivation der vorgesehene Satz gestrichen wurde. Sofern das Land Nordrhein-Westfalen am Bildungsanspruch der Kindertagesbetreuung festhält, sollte auch der Anspruch aufrechterhalten werden, dass Kindern in der Kindertagesbetreuung vorrangig Bildung zuteilwird – und dies innerhalb der künftig optional möglichen Kernzeiten von Einrichtungen.

§ 32 – Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung

Zu § 32, Abs. 2

Der LEB begrüßt die vorgesehenen Änderungen der Anlage 1 ausdrücklich. Eine Anpassung der vorgesehenen Buchungsschritte in den Wochenstunden bildet eine langjährige Forderung der Eltern nach flexibleren Buchungsumfängen ab. Insbesondere im Zusammenhang mit der Klarstellung in § 4 (turnusmäßige Elternbefragungen) stellt dies zukünftig sicher, dass der familiäre Bedarf besser berücksichtigt werden kann und zu entrichtende Elternbeiträge an die realen Umfänge angepasst werden.

Zu § 32, Abs. 3

Im Zusammenhang mit den unveränderten Regelungen des § 32, Abs. 3 verweist der LEB auf die oben genannte **Forderung, auch eine Missachtung der Elternmitwirkung als förderschädliches Handeln aufzunehmen** (siehe hierzu auch Anmerkungen zu § 10, Abs. 4 auf Seite 4).

⁷ Autor:innengruppe Fachkräftebarometer (2025): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2025. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, Seite 161; abgerufen unter: <https://www.fachkraeftebarometer.de/> (letzter Zugriff: 09.04.2026).

§ 33 – Kindpauschalenbudget

Zu § 33, Abs. 1

Die Klarstellung (analog zur Regelung des § 24 für die Kindertagespflege), dass erhöhte Kindpauschalen einer Zweckbindung für pädagogische Mehrbedarfe in der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung unterliegen, wird vom LEB ausdrücklich begrüßt. Auf diese Weise werden Teilhabechancen und ein gemeinsames Aufwachsen gesichert.

Zu § 33, Abs. 2

Allerdings weist der LEB darauf hin, dass die **Regelungen in § 33, Abs. 2 zu überdenken** sind. Es erscheint nachvollziehbar, dass Betreuungsverträge mit Buchungszeiten von 40 bzw. 45 Wochenstunden für Kinder im Übergang zur Elternbeitragsfreiheit nicht grundlos einer überproportionalen Steigerung unterliegen sollen. Trotzdem weist der LEB darauf hin, dass insbesondere erwerbstätige Eltern mit steigendem Lebensalter ihrer Kinder in größerem Umfang wieder im Beruf ankommen möchten. **Steigende Buchungsumfänge mit zunehmendem Alter der Kinder** liegen auf der Hand und **sollten keiner pauschalen Deckelung unterliegen**.

§ 50 – Elternbeitragsfreiheit

Der LEB vertritt weiterhin konsequent die Auffassung, dass Bildung – auch die frühkindliche Bildung – grundsätzlich beitragsfrei sein muss. **Bildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss daher von der gesamten Gesellschaft ausfinanziert werden.** Elternbeitragsfreiheit steht dabei einer guten Qualität nicht entgegen und darf nicht gegen andere Forderungen aufgewogen werden. Elternbeiträge verhindern noch immer die Teilhabe von Kindern an Bildung und Förderung, sie bedeuten für Kommunen einen hohen Aufwand (z.B. bei der Einkommensprüfung und Erstellung von Leistungsbescheiden) und stellen für Familien eine bürokratische Hürde dar.

§ 51 – Elternbeiträge

Zu § 51, Abs. 1

Auf dem Weg zur perspektivischen Beitragsfreiheit in der frühkindlichen Bildung braucht es zunächst eine Vereinheitlichung der finanziellen Belastung von Familien im Status Quo. Auch heute regeln kommunale Satzungen die Erhebung und Bemessung von Elternbeiträgen sehr unterschiedlich. Der LEB regt an, den Wortlaut des **§ 51, Abs. 1, S. 1 wie folgt zu ändern**:
„Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. Die Berechnung der Beiträge soll dabei auf der Basis des Einkommens nach § 93 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen.“

Begründung:

Kommunale Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen sowie die jeweiligen Beitragshöhen werden auch weiterhin verschieden ausfallen. Mindestens jedoch sollte die Grundlage der Berechnung vereinheitlicht werden, um Vergleichbarkeit herzustellen und Klarheit in der Berechnungslogik zu schaffen. Dabei muss nach Meinung des LEB auch zwingend die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Familien Berücksichtigung finden.

Zu § 51, Abs. 3

Der LEB nimmt die vorgesehene Änderung in § 51, Abs. 3 positiv zur Kenntnis. Leider existieren heute sehr unterschiedliche Interpretationen der zulässigen Bestandteile des Entgeltes für Mahlzeiten (siehe hierzu Anmerkungen zu § 10, Abs. 5 auf Seite 4). Mindestens jedoch empfiehlt der LEB die **Aufnahme einer Regelung zur sozialen Staffelung von Entgelten für Mahlzeiten**: *„Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Bei der Erhebung ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern zu berücksichtigen und eine soziale Staffelung vorzusehen.“*

Begründung:

Wie bereits ausgeführt, ist die Bandbreite der Verpflegungspauschalen im Land aktuell sehr groß. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass viele Familien mehr als nur ein Kind in Kindertagespflege, Tageseinrichtung und/oder in Ganztagsangeboten verpflegen lassen, bedeutet dies eine teilweise immense finanzielle Belastung. Bereits 2022 hatte die Landesregierung im Zuge der Koalitionsverhandlungen eine Entlastung der Eltern von Essensgeldern in Aussicht gestellt.⁸

Weiterer Änderungsbedarf

§ 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung

Die zusätzliche Aufnahme und landesseitige Re-Finanzierung der Beratung von Fachkräften für Sprachbildung und -förderung setzt nach der Meinung des LEB einen wichtigen Fokus und trägt zur mittelbaren Verbesserung der individuellen Förderung und der Chancengerechtigkeit bei.

Der LEB regt an, **zusätzlich Empfehlungen zum Umfang der Fachberatung** aufzunehmen. Die bisherigen Regelungen lassen einen Schlüssel zwischen der Anzahl von Einrichtungen und dem Personal in der Fachberatung vermissen. Damit können regionale Unterschiede sehr deutlich ausfallen. Bereits heute gibt es Empfehlungen zur Anzahl der betreuten Einrichtungen je Fachberatung, welche auf eine Anzahl von weniger als 10 Einrichtungen je Fachberatung hinweisen.⁹

⁸ vgl. https://www.cdu-nrw.de/sites/www.neu.cdu-nrw.de/files/zukunftsvertrag_cdu-grüne.pdf, Seite 48 (letzter Zugriff: 09.04.2026).

⁹ vgl. Leygraf, Jan (2013): Fachberatung in Deutschland, in: DJI WiFF (Hrsg.), Seite 33, abgerufen unter: <https://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/detail/fachberatung-in-deutschland> (letzter Zugriff: 09.04.2026).

§ 12 – Gesundheitsvorsorge

Der LEB regt an, in § 12, Abs. 2 die landesweite **Anerkennung des DGE-Qualitätsstandards** für die Verpflegung in Kitas¹⁰ zu verankern, um die Förderung des gesunden Aufwachsens für alle Kinder gleichermaßen hervorzuheben.

§ 14 – Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung

Der bisherige § 14 unterliegt im Gesetzentwurf keiner vorgesehenen Anpassung. Der LEB hebt ausdrücklich hervor, dass die Möglichkeit der Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung aus Sicht der Familien wünschenswert sein kann, um zusätzliche Wegstrecken und verbundenen, organisatorischen Aufwand zu vermeiden. Das kann jedoch nur erfolgen, wenn auch räumliche Gegebenheiten dies ermöglichen, wie in § 14, S. 2 vorgesehen. Die aktuellen „Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen“¹¹ geben dieser Regelung des KiBiz jedoch wenig Handlungsspielraum. **Eine Überarbeitung der Raummatrix** ist nach der Meinung des LEB dringend notwendig, um die praktische Umsetzung zu unterstützen.

§ 15 – Frühkindliche Bildung

Auch der bisherige § 15 wird im Gesetzentwurf unverändert übernommen. Demnach sieht § 15, Abs. 2 vor, dass das pädagogische Personal sein Handeln auf den Bildungs- und Entwicklungsprozess abstimmt und die individuellen Möglichkeiten der Kinder berücksichtigt. Der LEB gibt zu bedenken, dass in der Vergangenheit verschiedenste Maßnahmen dazu beigetragen haben, dass das einsetzbare Personal in den Kindertageseinrichtungen vielfältiger wird. So werden beispielsweise multiprofessionelle Teams stärker fokussiert, der Einsatz von Kita-Helfer*innen wird gefördert, Verwaltungsassistenzen kommen zum Einsatz oder Förderbedarfe durch Inklusionsbegleitungen unterstützt. Vor diesem Hintergrund regt der LEB die Überlegung an, die **Regelungen in § 15 zu öffnen und den Anspruch an das Handeln mit Blick auf die individuellen Fähigkeiten dem gesamten Personal, welches zum Einsatz kommt, zu übertragen.**

§ 36 – Jugendamtszuschuss und Trägeranteil

Die Ergänzung um einen Rückforderungsanspruch von Fördermitteln bei rechtsgrundloser Verkürzung von vertraglichen Buchungsumfängen wird vom LEB positiv bewertet. In der Praxis wurden solche Fälle bereits verzeichnet und dies sollte zukünftig entsprechend verfolgt werden.

§ 44 – plusKITAs

Die vorgesehene Änderung, dass plusKITAs zukünftig vom Jugendamt als solche bestimmt werden, begrüßt der LEB. Die Beteiligung eines erweiterten Personenkreises neben der Jugendhilfeplanung (über die Jugendhilfeausschüsse) fördert die Einbringung unterschiedlicher Perspektiven aus der Praxis und bietet die Chance erhöhter Passgenauigkeit.

¹⁰ DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Kitas, abrufbar unter: <https://www.dge.de/gemeinschaftsgastronomie/dge-qualitaetsstandards/> (letzter Zugriff: 09.04.2026).

¹¹ vgl. Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen, abrufbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtung_en_f_r_kinder/2012-09-01-Raummatrix.pdf (letzter Zugriff: 09.04.2026).

§ 47 – Landesförderung der Fachberatung

Die Aufnahme des § 47, Abs. 2 zur Fachberatung für plusKITAs sowie die landesseitige Re-Finanzierung gemäß § 47, Abs. 4, Ziffer 2 wird vom LEB begrüßt. Gerade junge Kinder sollten gezielt mit Sprachförderung unterstützt werden, um von erhöhten Teilhabechancen und Chancengerechtigkeit profitieren zu können.

Zu § 47, Abs. 4

Allerding merkt der LEB kritisch an, dass Pauschalen für die Landesförderung der Fachberatung in der Kindertagespflege unverändert bleiben sollen. Dies führt real zu geminderten Re-Finanzierungsmöglichkeiten und lässt in der Konsequenz eine Reduktion der Fachberatung für die Angebote der Kindertagespflege annehmen. Dies gilt es zu verhindern, daher regt der LEB eine **Überarbeitung der vorgesehenen Pauschalen in § 47, Abs. 4, S. 3** an.

Zusammenfassend betont der LEB, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Überbelegungsmöglichkeiten (§ 26, Abs. 2) nachzubessern sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen letztmalig im Jahr 2012 überarbeitet wurden und die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen seitdem vielfältiger geworden sind, tragen größere Überbelegungsmöglichkeiten zu einem deutlich erhöhten Stresslevel für alle Beteiligten bei. Der LEB fordert daher, die Möglichkeit geplanter Überbelegungen abzuschaffen und diese nur noch für unterjährige Mehrbedarfe nutzbar zu machen.

Zudem muss der Umfang der vorgesehenen Kernzeiten (§ 27, Abs. 6) auf täglich mindestens 7 aufeinanderfolgende Stunden ausgeweitet werden, um die Fokussierung auf den Bildungsanspruch in der Kindertagesbetreuung zu wahren. Auch muss sichergestellt sein, dass die mit den Familien vertraglich vereinbarte Betreuungszeit vorrangig in der Kernzeit liegt.

Ebenso muss aus der Sicht des LEB die Elternmitwirkung deutlich gestärkt werden. Bisher bleibt die Missachtung der gesetzlichen Mitwirkungsregelungen frei von jeglicher Konsequenz. Ein Anhörungsrecht vor wesentlichen Entscheidungen sowie eine Beteiligung des Elternbeirates an grundlegenden Themen (§ 10, Abs. 4) bringt hier Klarheit, zudem ist eine Förderschädlichkeit bei Missachtung der Mitwirkung in Betracht zu ziehen.

Schließlich ist eine Anpassung der jährlichen Förderung für den Landeselternbeirat notwendig, damit dieser seinen gesetzlichen Auftrag wahren kann. Dies insbesondere vor dem Hintergrund zusätzlicher ihm übertragenen Aufgaben (§ 11, Abs. 4 und 5).

Die Deckelung der Betreuungsverträge mit Buchungszeiten von 40 bzw. 45 Wochenstunden (§ 33, Abs. 2) ist zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und alltäglichen Verpflichtungen abzuschaffen.

Schließlich sind die gesetzlichen Regelungen zum zulässigen Umfang der geplanten Schließtage sowie zu den Bestandteilen des Verpflegungsentgeltes im Sinne der Eindeutigkeit zu detaillieren, ebenso muss eine eindeutige, landeseinheitliche Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge geschaffen werden.

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW e.V.

Geschäftsstelle: Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW, c/o Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

Mail kontakt@lebnrw.de | **Homepage** www.lebnrw.de | **Facebook** www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw